

Ausverkaufs-Paragrafen / Zerstörung des Rechtsstaats

Vergleich zwischen bisheriger und ‚neuer‘ Verfassung des Kantons Schwyz

Verfassung	Umschreibungen in der Vorlage zur neuen Kantonsverfassung Ausverkauf von Rechten und Pflichten
neu § 5	Neu: „Der Staat nimmt Tätigkeiten von öffentlichem Interesse wahr, soweit Private diese nicht angemessen erfüllen können“. Klartext: Dem Staat das Unrentable – wenigen Privaten der Profit.
neu § 8 ¹	Neu: „Staat und Gesellschaft öffnen sich der Zukunft durch stete Erneuerung“. Unrast und Unsicherheit – statt klare und verbindliche Vorgaben, die unbedingt einzuhalten sind. Ein Kodex für unverhandelbare Ansprüche und Rechtsgüter fehlt. Treu und Glauben würden unterhöhlt.
neu § 9 ¹	Neu: „Der Kanton arbeitet mit dem Bund, mit andern Kantonen, den Bezirken und Gemeinden sowie Privaten zusammen“. Hinter dieser Formel versteckt sich die Absicht, eine schleichende Privatisierung des öffentlichen Gutes zu erreichen und die öffentliche Meinungsbildung zunehmend von privater Seite zu steuern. Am Beizug von Beratungs- und Kommunikationsfachleuten – schon heute praktisch standardisiert – lässt sich erahnen, worauf die ‚neue‘ Verfassung abzielen will: Anstelle von Volk und Behörden sollen künftig wenige Private das öffentliche Geschehen lenken. Solche Private sind jedoch weniger am Gemeinwohl interessiert, als am Griff nach Krediten und Nachkrediten von Kanton, Bezirken und Gemeinden.
neu § 11	Neu: „Leitsätze für einzelne Staatstätigkeiten begründen keine Ansprüche auf staatliche Leistungen“. Die ‚neue‘ Verfassung legt keine Garantien für staatliche Leistungen fest. Auf dem Grundsatz § 11 basiert die Unverbindlichkeit von § 13 – 24 über Sicherheit und Ordnung, Zusammenleben, Familie, Bildung, Kultur, Wirtschaft und Arbeit, Soziale Sicherheit, Wohnen, Gesundheit, Umwelt, Wasser und Energie, Verkehr. So würde ein funktionierendes demokratisches Staatswesen aber zur Illusion.
neu § 12 ¹ und 12 ²	Neu: „Der Staat kann staatliche Tätigkeiten durch Gesetz auslagern oder Privaten übertragen“ – „Ausgelagerte Bereiche und beauftragte Private unterstehen der Aufsicht und dem Rechtsschutz der Körperschaft, welche die staatliche Tätigkeit ausgelagert oder übertragen hat“. Auf Korporationen* bezogen hiesse dies beispielsweise: Wasserleitungsrechte, einmal durch Gemeinde-Konzessionen erteilt, könnten zu Drittgeschäften verwendet werden. Quellwasser könnte rein profit-orientiert z.B. an Nestlé verkauft werden, und die Bevölkerung vor Ort würde womöglich nur noch mit aufbereitetem, qualitativ minderwertigem Seewasser versorgt. Weil die Korporationen wie die Gemeinden als „öffentlich-rechtliche Körperschaften“ gelten sollen, würde ihnen auch noch „die Aufsicht und der Rechtsschutz“ über „ausgelagerte Bereiche“ gleich selbst überlassen. Wie bisher schon praktiziert, würde kein Gericht diese Autonomie-Anmassung antasten. Und durch die ‚neue‘ Verfassung

	würden solche Mechanismen nun explizit geschützt. Bei Korporationen würde keinerlei Gemeinnützigkeit vorausgesetzt, vgl. § 75. Es ist auch keine Aufsicht analog zu den Kirchen vorgesehen, vgl. § 83, 85, 88. *Vgl. auch „Bestehende Rechte und Pflichten fehlen“, S. 1+2
neu § 76 und § 77 ³ bisher § 16	Neu: „Die Steuern sind so zu bemessen, dass der Leistungswille und die Wettbewerbsfähigkeit erhalten bleiben und die Selbstvorsorge gefördert wird“. Klartext: Missbräuchliche, willkürliche und gegenüber der Öffentlichkeit verschwiegene Steuerbefreiungs-Abkommen wie z.B. das aktuell mit der Firma Dow Chemical in Freienbach auf 7 Jahre hinaus vereinbarte, würden sogar verfassungsmässig legitimiert.
bisher § 17b	Neu: Die in der bisherigen Verfassung festgelegte „vermögensrechtliche, disziplinarische und strafrechtliche Verantwortlichkeit der Behördenmitglieder und der Funktionäre der öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten“ wird nicht mehr erwähnt. Die Verpflichtung zu einer gesetzlichen Regelung wäre nicht mehr gegeben. Nur noch Staatshaftung wird erwähnt. Klartext: Behördenmitglieder und Funktionäre würden bei Missbrauch nicht mehr zur Rechenschaft gezogen. Den Schaden hätte die Bevölkerung.
neu § 45	Neu: „Die Behörden informieren die Öffentlichkeit über ihre Tätigkeit, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegen stehen“. Macht hoch die Tür, das Tor macht weit – für Willkür und Korruption, für Missbrauch und Raub am Staat... Vgl. auch „Unverbindliche und missverständliche Floskeln“, S. 1
neu § 50 bisher § 30	Neu: Gesetze würden neu als Erlass des Kantonsrats und nicht mehr durch das Volk festgesetzt. Die in der bisherigen Verfassung verankerte generelle Volksabstimmung zu Gesetzen: „Gesetzesentwürfe werden vom Kantonsrat in ein- oder zweimaliger Beratung vorbereitet und sodann der Volksabstimmung unterstellt“ würde ersatzlos gestrichen. Die ‚neue‘ Verfassung erwähnt nur noch das Referendums- und Initiativrecht. Auch wenn die Bestimmung § 30 schon bisher unterlaufen wurde – verfassungsmässig gilt immer noch, dass Gesetze generell der Volksabstimmung zu unterstellen sind. Die Abstimmungs-Propaganda lenkt aber von dieser schwerwiegenden Tatsache mit grossem Brimborium ab.
neu § 51	Neu: „Durch Gesetz kann der Erlass weniger wichtiger Rechtssätze delegiert werden“. Unklar bleibt jedoch, an WEN delegiert würde, WAS weniger wichtige Rechtssätze sein sollen, und WIE dieser offensichtliche Willkür-Paragraph zum Einsatz käme.
neu § 53	Neu: Die Finanzkompetenz des Kantonsrats würde bei einmaligen Ausgaben auf 5 Mio. erhöht und bei jährlich wiederkehrenden Ausgaben auf Fr. 500'000.-. Eine so hohe Finanzkompetenz würde die Stimmbürger zu blossen Statisten und zu steuerlichen Milchkühen degradieren. Eine Vorahnung darüber, wie der Kantonsrat inskünftig sogar verfassungskonform mit öffentlichen Geldern umspringen könnte, gab schon die klar Kompetenz-überschreitende Vergabe eines 9.8 Mio.-Kredits für die vergebliche Planung der ‚Umfahrung Pfäffikon‘ im Oktober 2007.

neu § 54 bisher § 36	Neu: In der neuen Verfassung fehlt die bisherige Regelung, dass „<i>bei Wahlen des Erziehungs- und Bankrats auf die Vertretung von Minderheiten Rücksicht zu nehmen ist</i>“. Die Änderung des Bankengesetzes 2010 hat diesen Verfassungsartikel einfach unterstrichen: Änderung des Bankengesetzes Zitat aus der Regierungsrätlichen Botschaft zur Änderung des Bankengesetzes 6.2 Diese Bestimmungen stehen nun zum Teil im Widerspruch zur Gesetzesvorlage. So wird künftig die Bankkommission durch Ausschüsse abgelöst und deren Erwähnung in der KV somit hinfällig. Die Forderung nach Berücksichtigung von Minderheiten bei der Wahl des Bankrates ist mit dem neu formulierten Anforderungsprofil der Bankräte kaum mehr vereinbar. Würde weiter die in der Vernehmlassung beantragte Forderung nach einer Amtszeitbeschränkung berücksichtigt, würde auch dies eine Änderung der KV bedingen. Aufgrund der neu vorgesehenen Unvereinbarkeit der Mandate als Kantonsrat und als Bankrat ist schliesslich die Bestimmung aus der KV zu streichen, dass die Mitglieder des Kantonsrates, welche gleichzeitig auch Bankräte sind, bei der Behandlung der Rechnung und des Geschäftsberichts der Kantonalbank in den Ausstand zu treten haben. 6.3 Aufgrund dieser Sachlage ist es notwendig, gleichzeitig mit dem KBG (Vorlage 2) auch die KV (Vorlage 1) zu revidieren. Die Verfassungsänderung und die Gesetzesänderung werden den Stimmberechtigten in zwei getrennten Vorlagen, aber am gleichen Termin zur Abstimmung vorgelegt. Das Gesetz kann freilich bei einer Annahme in der Volksabstimmung nur in Kraft treten, wenn gleichzeitig auch die Verfassungsänderung angenommen wird. Fazit und Clou: Die Abstimmung über das Bankengesetz wurde bereits am 26. September 2010 durchgeführt, die Stimmbürger wurden über diesen Sachverhalt nicht informiert. Unter Verletzung der geltenden Verfassung trat diese Gesetzesänderung schon ab 1. Januar 2011 in Kraft, obwohl über die kantonale Verfassung erst am 15. Mai 2011 abgestimmt wird. Das Bankengesetz wurde somit verfassungswidrig bereits in Kraft gesetzt.
neu § 62	Neu: Das neu vorgesehene „Notrecht ohne gesetzliche Grundlagen“ ist äusserst problematisch. Es fehlt eine Umschreibung dazu, was eine „schwerwiegende Störung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit“ sei. Nachdem die Geheimhaltung, resp. die Verweigerung der Herausgabe von Planungsgrundlagen und Leistungsabrechnungen (z.B. bei der ‚Verkehrsplanung Höfe‘) schon mehrmals mit der „Gefährdung der öffentlichen Sicherheit“* begründet wurde, lässt dieser Gummiparagraph nichts Gutes für den Rechtsstaat erwarten. *(§ 6 Abs.3 ÖDSG, Gefährdung der öffentlichen Sicherheit / Gefährdung der Durchführung behördlicher Massnahmen / Erschwerung der Verhandlungsposition / die freie Meinungs- und Willensbildung eines öffentlichen Organs tangiert.)
neu § 72 bisher § 74	Neu: Die magersüchtige Formulierung „Bezirke und Gemeinden sind demokratisch organisiert“ enthält keinerlei verfassungsmässige Garantie mehr dafür, dass die Bezirke und Gemeinden auch demokratisch AGIEREN müssen. In der ‚neuen‘ Verfassung wird auch nichts mehr dazu gesagt, ob und wie oft Gemeindeversammlungen durchzuführen seien, sondern nur noch, dass Parlamente eingeführt werden können. Weitere Bestimmungen analog zum bisherigen § 74 enthält die Verfassungsvorlage NICHT.

neu § 75
bisher § 13

Neu: Gemäss geltender Verfassung verfügen Korporationen bezüglich ihrer „*Verwaltungs-Selbstbestimmung und Nutzung der Güter*“ über einen partiellen Autonomie-Status, und zwar nur „*im Rahmen der Unverletzlichkeit des Eigentums als Selbstbestimmungsrecht*“. Doch schon heute wird ihnen in der Praxis ermöglicht, als ein **Staat im Staat** zu fungieren, indem Korporationen **Sonderrechte in Anspruch nehmen können**, weil sie durch Behörden und Justiz **als den Gemeinden gleichgestellte öffentlich-rechtliche Körperschaften** definiert und entsprechend bevorzugt behandelt werden. Die neue Verfassung würde die bisher effektiv nur eingeschränkte Autonomie der Korporationen zu einer vollständigen und absoluten erweitern, und dies, ohne dafür im Geringsten gemeinnützige Gegenleistungen einzufordern. Unter § 75³ heisst es dazu lediglich: „*Sie sorgen für die Werterhaltung ihrer Güter und verwalten und nutzen diese selbständig*“.

Einige Korporationen zeigen schon heute eine klare Tendenz zu rein profit-orientierten Unternehmen. Die verfassungsmässige Gleichstellung der Korporationen mit den politischen Gemeinden – unter Wegfall analoger Pflichten – ist nicht gerechtfertigt.